

grund von Lieferungen oder Leistungen, Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen oder Förderungszusagen sowie Eventualverbindlichkeiten (z. B. Haftungen). Die „Bruttoverschuldung“ ist jene Kenngröße, die in der Regel bei internationalen Vergleichen herangezogen wird und anhand der sich direkt die Belastung der laufenden und zukünftigen Gebarung der öffentlichen Haushalte durch Annuitäten (Zins- und Tilgungszahlungen) abschätzen läßt. Verschuldungsdaten auf Basis des GFS-Systems liegen zumeist nur für den Zentralstaat vor.

- Die *Nettoverschuldung* (OECD) betrachtet nicht nur die Passiva des Staates, sondern stellt die öffentliche Finanzsituation insgesamt dar, indem die finanziellen *Forderungen* des Staates gegen die finanziellen *Verbindlichkeiten* aufgerechnet werden. Die erworbenen Finanzaktiva stellen eine Gegenposition zu den Verbindlichkeiten dar und sollten demnach bei der Beurteilung der finanziellen Lage eines Landes Berücksichtigung finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Bewertungsveränderungen von Fremdwährungsschulden negative Auswirkungen haben können.

Im Anhang (Langfassung des Beitrages von E. Hauth) finden sich Daten zu den bisher vorgestellten Kennzahlen über das öffentliche Defizit bzw. den öffentlichen Schuldenstand.

### 3.2.2. Was bedeutet „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“ in der Europäischen Union?

Der Maastrichter „Vertrag über die Europäische Union“ nennt als Kriterien für die Haushaltsdisziplin das „öffentliche Defizit“ und den „öffentlichen Schuldenstand“, jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (maximal 3% bzw 60%). Bei der Begriffsbestimmung bezieht sich der Vertragstext mehrmals explizit auf das ESGV („öffentlich“, „Defizit“). Der Schuldenstand wird definiert als „Bruttogesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors.“ Überdies wird festgelegt, daß „der Rat . . . vor dem 1. Jänner 1994 nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen . . . beschließt“. Dies ist inzwischen durch eine EG-Rats-Verordnung vom 22. 11. 1993 erfolgt (vgl. Anlage). Dabei ist anzumerken, daß diese Ratsverordnung ihrerseits in großem Umfang auf ESGV-Begriffe Bezug nimmt. Zu erklären sind nun also die Schlüsselbegriffe „öffentlich“, „Defizit“ und „Schuldenstand“:

- „öffentlich“ = „Staat laut ESGV“

Das ESGV definiert: „Der Sektor Staat (S 60) umfaßt alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nichtmarktbestimmte

Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen . . ." (Paragraph 239). „Im Sektor S 60 sind folgende institutionelle Einheiten zu erfassen:

- a) öffentliche Körperschaften (ohne öffentliche Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften oder mit besonderem Statut . . . oder in Form von Quasi-Kapitalgesellschaften),
- b) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nicht-marktbestimmte Dienstleistungen erbringen und deren Hauptmittel . . . aus Zuwendungen von den erwähnten öffentlichen Körperschaften stammen (z. B. politische Parteien, Religionsgemeinschaften),
- c) rechtlich selbständige Pensionskassen, wenn für die Versicherten eine unabhängig vom Risiko des einzelnen festgelegte Prämie berechnet wird" (Paragraph 240a-240c).

Für das Verständnis der Paragraphen 239 und 240 sind einige weitere Begriffserklärungen notwendig:

- *Institutionelle Einheiten*: Eine gebietsansässige Einheit wird hier als institutionell bezeichnet, wenn sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügt und Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzt (Paragraph 212).
- *Nichtmarktmäßige Dienstleistungen*: Paragraph 313 spezifiziert:
  - bestimmte Dienstleistungen, die vereinbarungsgemäß immer als nichtmarktbestimmt angesehen werden (z. B. öffentliche Verwaltung, Verteidigung etc) . . .
  - bestimmte Dienstleistungen, die als nichtmarktbestimmt gelten, wenn die Einnahmen der Produktionseinheit zum größten Teil (dh etwa zu 50% oder mehr der laufenden Einnahmen) aus anderen Quellen als dem Verkauf ihrer Produktion stammen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Straßenreinigung etc.) . . .
- *Quasi-Kapitalgesellschaften*: Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Hauptfunktion im Produzieren von Waren und marktbestimmten Dienstleistungen besteht, und deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten sich von dem ihrer Eigentümer unterscheidet und dem einer Kapitalgesellschaft ähnlich ist . . . (Paragraph 223).

Der Staat wird im ESVG also nicht rein juristisch definiert als „öffentliche Körperschaften“, sondern auch unter Bezugnahme auf funktionale Kriterien, durch kleinere Einheiten mit bestimmten wirtschaftlichen Aktivitäten und einem gewissen Grad an Eigenständigkeit. Es werden einerseits budgetär zu einem bestimmten öffentlichen Rechtsträger gehörige Einheiten nicht dem Staat zugeordnet (Paragraph 240 a), andererseits aber staatliche Einheiten, die „außerbudgetär“ tätig sind, einbezogen (Paragraph 240 b und c).

– „Defizit“ – „Finanzierungssaldo laut ESVG“

Im ESVG selbst findet sich die Bezeichnung „N 5 Finanzierungsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)“ als Saldo des Vermögensveränderungskontos (C 5). N 5 ist das Residuum in einer Sequenz von insgesamt fünf Konten, die untereinander durch „Salden“ verbunden sind. Diese entstehen jeweils auf der Verwendungsseite („links“) und werden auf die Aufkommenseite des nächsten Kontos vorge-  
tragen:

Konto	Saldo
a) Produktionskonto (C 1)	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (N 1)
b) Einkommensentstehungskonto (C 2)	Bruttobetriebsüberschuß (N 2)
c) Einkommensverteilungskonto (C 3)	Verfügbares Bruttoeinkommen (N 3)
d) Einkommensverwendungskonto (C 4)	Bruttoersparnis (N 4)
e) Vermögensveränderungskonto (C 5)	Finanzierungsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) (N 5)

Als sechstes Konto ist das Finanzierungskonto (C 6) vorgesehen, das die Veränderungen der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen abbildet. Sein Saldo (N 6) ist – bis auf eine allfällige statistische Differenz – ident mit N 5.

– „Schuldenstand“ – Ausschnitt aus der „EG-Rats-Verordnung Nr. 3605/93“

Artikel 1 der genannten Verordnung legt unter Punkt 5 unter anderem fest:

- Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Nominalwerte aller am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeiten des Staatssektors (S 60), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, deren entsprechende Gegenwerte als Forderungen vom Staatssektor (S 60) gehalten werden.
- Der öffentliche Schuldenstand gliedert sich in die Rubriken Bargeld und Einlagen (ESVG-Codes F 20 und F 30), Wertpapiere (F 40 und F 50), sonstige kurz-, mittel- und langfristige Kredite (F 79 und F 89).

Weiters wird der Nominalwert näher spezifiziert, insbesondere in bezug auf indexgebundene Verbindlichkeiten, und die Bewertung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung geklärt.

3.2.3. *Erfüllt Österreich die „Maastricht-Konvergenzkriterien zur Haushaltsdisziplin“? Was muß bei der Interpretation der Österreich-Daten berücksichtigt werden?*

Das ÖSTAT veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Volkseinkommensrechnung in Anwendung des SNA („Österreichs Volkseinkommen